



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

AZ: VO 12-920-0/1-2017/Ing.O/Schn

Betreff: Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen - Gemeindestraßen

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 29.03.2017, Zahl VO 12-920-0/1-2017/Ing.O/Schn, mit der eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben wird (Kurzparkzonengebührenverordnung – Gemeindestraßen)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, § 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2014, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 29.03.2017, Zahl VO 12-640-0/1-2017/Ing.O/Schn, 12-640-0/2-2017/Ing.O/Schn, 12-640-0/3-2017/Ing.O/Schn, 12-640-0/4-2017/Ing.O/Schn, 12-640-0/5-2017/Ing.O/Schn, 12-640-0/6-2017/Ing.O/Schn, 12-640-0/7-2017/Ing.O/Schn, 12-640-0/8-2017/Ing.O/Schn und 12-640-0/9-2017/Ing.O/Schn, mit der die Kurzparkzonen festgelegt werden, wird verordnet:

§ 1

Kurzparkzonengebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2017, wird eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer täglich von 09.00 – 21.00 Uhr in den im Abs. 2 bezeichneten Kurzparkzonen während der Sommersaison – 01.05. bis 30.09. jeden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht
 - a) in der Villacher Straße, Bereich Bürogebäude Seidl
 - b) am Marietta Parkplatz
 - c) am Post Parkplatz
 - d) am Karawankenplatz, vor Hotel Carinthia
 - e) in der Wahlisstraße – Längsparkspur

- f) in der Rosentaler Straße – Längsparkspur
- g) am Parkplatz Rosentaler Straße
- h) am Franz-Baumgartner-Platz
- i) am Volksbankvorplatz

nach Maßgabe der Kurzparkzonenverordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See in der jeweils geltenden Fassung. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind mit den Vorschriftszeichen gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. mit dem Hinweis „gebührenpflichtig“ gekennzeichnet.

§ 3

Höhe und Entrichtung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die ersten 20 Minuten jedes Abstellvorganges sind gebührenfrei.
- (2) Jede weitere halbe Stunde wird mit EUR 0,60 festgelegt.
- (3) Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt EUR 0,60.

§ 4

Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken)

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr hat unter Verwendung der in der Marktgemeinde Velden am Wörther See aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 20 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr verpflichtet und zwar nach dem Ablauf der 20 Minuten.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines deutlich lesbaren Nachweises unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges ersichtlich zu machen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 6

Ausnahmen

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26 u. 26a der StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;

- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 idgF. gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Elektrofahrzeuge, die als solche deutlich gekennzeichnet sind.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 03.04.2013, Zahl VO 12-920-0/1-2013/Ing.O/KI, außer Kraft

Der Bürgermeister

Ferdinand VOUK